

« Genossenschaft Faire Milch »

STATUTEN

Angenommen durch die Gründungsversammlung vom 20. Juni 2018

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name

Unter dem Namen « Genossenschaft Faire Milch », nachfolgend « Genossenschaft » genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne des neunundzwanzigsten Titels des Schweizer Obligationenrechts (Art. 828 ff OR).

Die Genossenschaft wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 - Sitz

Der Sitz der Genossenschaft ist in Lausanne.

Art. 3 - Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, in der Schweiz sowie im Ausland eine gesunde und nachhaltige Landwirtschaft zu fördern, welche die Natur und die Lebensbedingungen der Produzentinnen und Produzenten achtet.

Die Genossenschaft verfolgt ideelle Zwecke, ist nicht gewinnorientiert und soll dem Gemeinwohl dienen.

II. Mittel

Art. 4 - Mittel

Die Genossenschaft sucht ihre Zwecke zu erreichen, indem sie ihren Mitgliedern nützliche Mittel zur Verfügung stellt, die direkt oder indirekt zu ihrem Vorteil gereichen.

Die Genossenschaft fördert durch das gemeinsame Vorgehen die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder. Diese Interessen werden laufend geprüft und der Marktlage angepasst.

Die Produzentinnen und Produzenten können von einer indirekten Hilfe bei ihrer Vermögensverwaltung profitieren, Details dazu sind im angehängten Reglement aufgeführt.

Des Weiteren werden alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Produktion, der Verarbeitung und des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten sowie alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Mittel zum Zweck angesehen.

Art. 5 - Vertretung

Die Genossenschaft kann Aktivitäten, die ihrem Zweck entsprechen, in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung, aber auch auf Rechnung ihrer Mitglieder und sogar für Dritte ausführen, namentlich als Kommissionär.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 - Mitgliedschaft

Bäuerinnen und Bauern, die Milch produzieren, können mittels einem Einstiegskapital Mitglieder der Genossenschaft werden, sofern ihr Betrieb in der Schweiz liegt und sofern sie Mitglied einer Produzentenorganisation sind, die ihrerseits beim European Milk Board Mitglied ist (Uiterre oder BIG-M).

Auch Angestellte eines Landwirtschaftsbetriebes, ehemalige Bewirtschaften oder Dritte, an der Milchproduktion beteiligte Personen, können mittels einem Einstiegskapitals Genossenschaftsmitglieder werden, hingegen profitieren sie nicht von der indirekten Hilfe bei der Vermögensverwaltung.

Art. 7 – Einstiegskapital

Damit die Genossenschaft erfolgreich lanciert werden kann, braucht es mindestens 10 Mitglieder. Die Anteile der Genossenschafter werden anhand der Literzahl nach folgendem Schema festgelegt:

- Einstiegskapital 1000 Fr. = 20 000 Liter
- 500 Fr. für jede weitere Tranche von 20 000 Liter
- Maximal 5000 Fr. = 180 000 Liter und nicht mehr als 50 % der jährlichen Literzahl

Die Dauer der Mitgliedschaft ist für eine Erhöhung der Literzahl entscheidend und bestimmt die Priorität der Mitglieder.

Art. 8 – Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglied bei der Genossenschaft werden.

Der Antrag zur Mitgliedschaft muss schriftlich an den Verwaltungsrat gestellt werden. Zum Antrag gehört eine Erklärung, dass sich der Antragsteller, die Antragstellerin mit den statutarischen Verpflichtungen einverstanden erklärt.

Die Generalversammlung stimmt über die Aufnahme von neuen Mitgliedern auf Vorschlag des Verwaltungsrates ab.

Eine Aufnahme kann jederzeit stattfinden.

Handelt es sich bei der Antragstellerin um eine juristische Person, müssen ihre Statuten und eine Liste der Mitglieder beigelegt werden.

Die Genossenschaftsverwaltung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (Art. 840 Abs. 3 OR). Sie kann den Antrag ablehnen ohne Angabe eines Motivs.

Art. 9 - Beiträge

Nebst dem Einstiegskapital müssen die Mitglieder keine jährlichen Beiträge bezahlen.

Sollten die strukturellen Kosten der Genossenschaft steigen, können die Mitglieder einen jährlichen Beitrag beschliessen, der monatlich überwiesen wird.

Über die Berechnung und die Verteilung des Geldes wird an der ordentlichen Generalversammlung oder an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Versammlung diskutiert und entschieden.

Art. 10 - Rechte und Pflichten

Gemäss Art. 854 des OR haben alle Mitglieder, mit den durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, die gleichen Rechte und Pflichten. Durch ihre Aufnahme erhalten die Mitglieder ihre Rechte und Pflichten, die für sie als Genossenschafter gemäss Statuten und Gesetz vorgesehen sind. Dies beinhaltet ebenso allfällige Vorteile, die den Mitgliedern vorbehalten sind.

Die Mitglieder haben folgende Verpflichtungen:

- Mitgliedschaft bei einer Produzentenorganisation, die selber Mitglied beim European Milk Board (EMB) ist (Uniterre oder BIG-M).
- Mitgliedschaft beim EMB (20 Fr./Jahr).
- Inhaltung von mindestens zwei der drei Bundesprogramme: GMF, BTS, RAUS
- Teilnahme an Werbeaktionen für die « Faire Milch » (Verkaufshilfe, Degustationsstand usw.) von mindestens 2 Tagen pro Jahr. Diese Teilnahmepflicht wird anhand der Literzahl errechnet: 60 000 Liter = 2 Tage, 120 000 Liter = 4 Tage, 180 000 Liter = 6 Tage usw.
- Einstiegskapital: 1000 Fr. = 20 000 Liter.
- Verpflichtung für 10 Jahre (bei frühzeitigem Austritt gibt es eine Strafe von 50 %).
- Die Genossenschaft muss über alle Betriebsänderungen informiert werden, namentlich über die jährliche Literzahl.

Art. 11 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder im Todesfall. Juristische Personen können ihre Mitgliedschaft an neu ernannte Vertreter weitergeben.

- Durch Kündigung

Die Kündigung muss dem Verwaltungsrat schriftlich sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

- Im Todesfall

Die Erben eines verstorbenen Mitglieds können eine Übertragung der Rechte und Pflichten beantragen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen und den Antrag innert sechs Monaten nach dem Tod des Genossenschafters schriftlich einreichen.

- Durch Ausschluss

Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder wenn es die Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekurs bei der Generalversammlung offen. Ein Ausschluss tritt ab dem Entscheid des Verwaltungsrates in Kraft.

- Durch Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

Bei einer Auflösung der Genossenschaft erlischt die Mitgliedschaft, sobald die Genossenschaft aus dem Handelsregister gelöscht wurde.

Art. 12 – Ausschlussverfahren

In folgenden Fällen kann ein Mitglied von der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- grobe Verletzung der Verpflichtungen und statutarischen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung;
- Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Genossenschaft oder wenn die Gesellschaft gefährdet wird.

Ein Ausschluss wird durch den Verwaltungsrat beschlossen, nachdem dem Mitglied die Gelegenheit für eine Anhörung geboten wurde. Der Beschluss wird per eingeschriebenem Brief bekannt gegeben.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Nach Erhalt des Rekurses muss der Verwaltungsrat diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung setzen.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten die Anrufung eines Richters offen (Art. 846 OR).

Art. 13 – Folgen bei einem Verlust der Mitgliedschaft

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf eine Rückerstattung.

Austretende Mitglieder erhalten gemäss Art. 33 dieser Statuten eine Rückerstattung.

Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder haben eine angemessene Entschädigung zu entrichten, falls der Austritt für die Genossenschaft einen ernsthaften Nachteil beinhaltet oder dessen Weiterführung gefährdet. Die Höhe dieser Entschädigung wird durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgelegt.

IV. Organisation

Art. 14 - Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung (GV)
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 15 - Zusammensetzung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie setzt sich aus allen Genossenschaftefern zusammen. Die Mitglieder der Verwaltung können an der GV teilnehmen und Anträge einbringen.

Jedes Mitglied hat an der GV eine Stimme (Art. 885 OR). Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Dazu braucht es eine schriftliche Vollmacht. Ein Bevollmächtigter kann jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Juristische Personen werden durch ein Verwaltungsmitsglied, unter Vormundschaft stehende Personen durch ihren rechtlichen Vertreter vertreten (Art. 886 OR).

Art. 16 - Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende, unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Annahme und Abänderung der Charta und der Statuten.
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.
- Annahme des Tätigkeitsberichts des Verwaltungsrates, der Betriebsrechnung und der Bilanz, sowie die allfällige Verteilung des Gewinnes.
- Entlastung der zuständigen Organe.
- Festlegung einer allfälligen Vergütung des Verwaltungsrates, der Angestellten oder anderer Personen oder Firmen, die Leistungen für die Genossenschaft erbringen.
- Entscheid über Rekurse gegen Ausschlussentscheide des Verwaltungsrates.
- Beschluss über die Auflösung oder die Fusionierung der Genossenschaft.
- Annahme und Abänderung des Geschäftsreglements der Genossenschaft und anderen Vorschriften oder Delegation dieser Kompetenz an den Verwaltungsrat.
- Beschlüsse, die gemäss Gesetz oder Statuten der GV obliegen.

Art. 17 – Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV findet jährlich innert fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Der Einberufung wird eine Zusammenfassung der Bilanz und der Betriebsrechnung, sowie ein Bericht der Revisionsstelle beigefügt.

Art. 18 – Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit einberufen werden. Ihr obliegen die gleichen Kompetenzen wie der ordentlichen GV.

Der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren können jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen.

Eine ausserordentliche GV kann auch einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies wünschen oder gemäss Art. 903, Abs. 3 und Art. 905, Abs. 2 OR.

Art. 19 - Einberufung

Die Einberufung der GV erfolgt durch den Verwaltungsrat oder allenfalls durch die Revisionsstelle. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag per E-Mail.

Die Einberufung muss die Tagesordnung sowie, bei einer Statutenänderung, den wesentlichen Inhalt der beantragten Änderung enthalten. Mitglieder, die einen Punkt auf die Tagesordnung setzen wollen, müssen dies spätestens 10 Tage vor der GV per E-Mail an den Präsidenten des Verwaltungsrates schreiben. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung angepasst.

Andere Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können vom Verwaltungsrat auf die nächste GV vertagt werden.

Art. 20 – Teilnahme, Verlauf, Quorum und Beschlussfassung

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, kann die GV trotzdem stattfinden, ihre Beschlüsse müssen jedoch per E-Mail an alle Mitglieder gesendet werden, die innert 10 Tagen einen Widerspruch an den Verwaltungsrat richten können. In diesem Fall muss der Verwaltungsrat den strittigen Punkt an der folgenden GV noch einmal zur Abstimmung vorlegen.

Die GV wird von einem Mitglied des Verwaltungsrates präsiert.

Der/die Präsident/-in bezeichnet eine/-n Sekretär/-in, um das Protokoll zu führen und lässt mindestens zwei Stimmzähler bestimmen.

Art. 21 - Beschlussfassung

Die Abstimmungen und Wahlen werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem/der Sekretär/-in unterschrieben werden.

Jedes Mitglied hat an der GV eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft, ausser einem Mitglied des Verwaltungsrates, durch eine schriftliche Bevollmächtigung vertreten lassen.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen über eine Änderung der Statuten oder der Charta oder über eine Auflösung der Genossenschaft müssen mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden. Vorbehalten bleibt Art. 889, Abs. 1 OR zur Einführung oder Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht.

B. Verwaltungsrat

Art. 22 – Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter dem Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der ordentlichen GV für ein Jahr gewählt wird. Der/die Präsident/-in kann maximal viermal wiedergewählt werden. Eine Neuwahl während der Amtszeit ist bis zur nächsten ordentlichen GV gültig.

Der/die Zuständige für den Handel nimmt an den Treffen und Diskussionen des Verwaltungsrates teil, hat aber kein Stimmrecht. Er/Sie schreibt einen monatlichen Tätigkeitsbericht.

Alle Kandidaturen für den Verwaltungsrat müssen bis zum 1. Juni eingehen.

Art.23 - Kompetenzen

Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und den Erfolg des gemeinsamen Unternehmens zu überprüfen, dabei folgt er namentlich dem Vorsichtsprinzip.

Unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen übernimmt er alle Rechte und Pflichten, die nicht ausdrücklich der GV oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- die Leitung der Gesellschaft und der Erlass der notwendigen Richtlinien;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Gewährung von Unterschriften an vertretungsbefugte Personen;
- die Einberufung der GV, die Vorbereitung der Beratungen der GV, die Führung des Protokolls und die Durchführung der Beschlüsse;
- die Vorbereitung und Präsentation des Geschäftsberichts und der Betriebsrechnung;
- die Aufstellung und Aktualisierung der Mitgliederliste;
- die Anstellung und Entlassung der Angestellten der Genossenschaft;
- die Erstellung der Pflichtenhefte;
- die Oberaufsicht der Kommissionen, die Festlegung ihrer Kompetenzen und Aufgaben (Pflichtenheft), ihre Koordination und ihre Betreuung;
- die Einsetzung eines Ausschusses zur Unterstützung der Angestellten, falls dies erforderlich ist;
- der Abschluss von Darlehen, Finanzierungsvereinbarungen, Mietverträgen und anderen Operationen, die für die Tätigkeit der Genossenschaft notwendig sind;
- die Buchführung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen;
- die Mitunterzeichnung mit dem/der Verwalter/-in von Vereinbarungen zwischen der Genossenschaft, den Bäuerinnen und Bauern und den anderen Lieferanten;
- die Durchführung der Aufgaben, die im Interesse der Genossenschaft sind oder die von der GV beschlossen wurden;
- die Vertretung im Rahmen von Anlässen, Veranstaltungen und anderen Gelegenheiten.

Art.24 - Organisation

Die Mitglieder des Verwaltungsrates teilen die Aufgaben untereinander auf, nachdem sie ihren Präsidenten/ihre Präsidentin, ihren Vizepräsidenten/ihre Vizepräsidentin, ihren Sekretär/ihre Sekretärin und ihren Kassier/Ihre Kassierin bestimmt haben.

Die Zeichnungsberechtigung lautet auf die Kollektivunterschrift von zwei Personen des Präsidenten/der Präsidentin und des Sekretär/in.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten von der Genossenschaft keine Entschädigung, ausser im Fall spezifischer Mandate, die von der GV beschlossen wurden.

Art, 25 – Quorum und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens ein Vertreter des Präsidiums (Präsident/-in oder Vizepräsident/-in) anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin, oder in seiner/ihrer Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Stichentscheid.

Die Diskussionen werden in einem Protokoll festgehalten und dieses wird von jeweils zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterschrieben, darunter durch den/die Präsidenten/-in oder den/die Vizepräsidenten/-in.

In Ausnahmefällen können die Beschlüsse des Verwaltungsrates via Internet gefasst werden, sofern sich innert 10 Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses kein Mitglied des Verwaltungsrates gegen den Beschluss ausspricht. Wird ein Beschluss via Internet gefasst, muss er im Protokoll der nächsten Sitzung aufgeführt werden und gilt wie ein normaler Beschluss des Verwaltungsrates.

C. Revisionsstelle

Art. 26 - Zusammensetzung

Die GV wählt eine/-n gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 ff RAG) zugelassene-n Revisor/-in oder eine zugelassene Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Eine Neuwahl während der Amtszeit ist bis zum Ende der laufenden Amtszeit gültig.

Die GV kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- sich sämtliche Genossenschafter/-innen damit einverstanden erklärt haben;
- die Genossenschaft im Jahresdurchschnitt weniger als zehn Vollzeitstellen hat;
- keine gesetzliche oder vertragliche Bestimmung die Genossenschaft zu einer Revision verpflichtet.

Verzichtet die GV auf die Wahl einer Revisionsstelle, wählt sie stellvertretend dafür ein Kontrollorgan zur Überprüfung der Betriebsrechnung. Verzichten die Mitglieder auch auf diese eingeschränkte Revision, bleibt dieser Verzicht für die folgenden Jahre gültig. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der GV eine eingeschränkte Revision und die Wahl einer Revisionsstelle zu verlangen. Die Revisionsstelle besteht aus zwei gewählten Revisoren/Revisorinnen und zwei Ersatzrevisoren/Ersatzrevisorinnen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 27 – Kompetenzen und Pflichten

Wählt die GV eine Revisionsstelle, führt diese gemäss Art. 727 a OR eine eingeschränkte Revision durch. Die Anforderungen an die Revisionsstelle und ihre Verpflichtungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wird anstatt einer Revisionsstelle ein Kontrollorgan gewählt, muss dieses namentlich überprüfen, ob die Bilanz und die Betriebsrechnung der Buchhaltung entsprechen und ob die Buchhaltung korrekt geführt wurde. Sie muss ausserdem die Geschäftsführung, den Tätigkeitsbericht und die Bilanz der Genossenschaft auf ihre Gesetzmässigkeit überprüfen.

Die Revisionsstelle oder das Kontrollorgan erstellen einen Prüfungsbericht und einen Antrag zuhanden der ordentlichen GV. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle oder des Kontrollorgans wird zur Teilnahme an der ordentlichen GV eingeladen.

Art. 28 - Entschädigung

Die Mitglieder der Revisionsstelle oder des Kontrollorgans erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Betrag vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

V Finanzielle Bestimmungen

Art. 29 – Genossenschaftskapital

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.

Die Mittel der Genossenschaft werden gebildet durch:

- die Abtretung von Anteilscheinen;
- den allfälligen Überschuss des Geschäftsführungsertrages und die Zweckerücklagen;
- die allfälligen Darlehen und Subventionen;
- die allfälligen Legate und Zuwendungen;
- andere Erträge.

Art. 30 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 31 – Höhe der Anteilscheine

Der Nennwert der Anteilscheine (die das Genossenschaftskapital bilden) der Mitglieder liegt bei 100 Fr. (hundert Franken) und wird von der GV festgelegt. Wie unten angegeben, muss jeder/e Genossenschafter/-innen mindestens 10 Aktien erwerben, was CHF 1'000 entspricht. Jeder /e Genossenschafter/-innen ist verpflichtet, die in Art. 10 genannten Spezifikationen einzuhalten.

Die Anteilscheine der Genossenschafter/-innen werden anhand der Literzahl nach folgendem Schema festgelegt:

- Einstiegskapital 1000 Fr. = 20 000 Liter

- 500 Fr. für jede weitere Tranche von 20 000 Liter
- Maximal 5000 Fr. = 180 000 Liter und nicht mehr als 50 % der jährlichen Literzahl

Art. 32 – Bezahlung der Anteilscheine

Die Anteilscheine werden bar oder durch Banküberweisung bezahlt.

Art. 33 – Rückzahlung von Anteilscheinen

Austretende Mitglieder oder ihre Erben haben grundsätzlich kein Recht auf das Genossenschaftsvermögen. Findet der Austritt innert zehn Jahren nach dem Eintritt statt, können die Genossenschafter/-innen per E-Mail oder Briefschreiben an den Verwaltungsrat 50 % des effektiven Wertes ihrer Anteilscheine zurückverlangen. Dieser Wert wird anhand der letzten Bilanz berechnet, exklusive der Rückstellungen und der geschaffenen Mittel, indes darf dieser Wert den einbezahlten Wert nicht übersteigen und maximal dem Nominalwert entsprechen. Nach zehn Jahren erhält ein austretendes Mitglied die gesamte Summe zurück, abgesehen von den 500 Fr. Einstiegskapital.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Rückzahlung der Anteilscheine bis zu maximal drei Jahren nach dem Austritt zu verschieben, sofern es die finanzielle Lage der Genossenschaft verlangt. Während dieser Frist wird kein Zins bezahlt.

Vorbehalten ist die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen an das austretende Mitglied.

Art. 34 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 35 – Buchführung und Jahresabschluss

Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach den allgemeinen Grundsätzen.

Die Bilanz und die Betriebsrechnung werden dem Kontrollorgan unterbreitet.

VI Auflösung der Genossenschaft und Liquidation

Art. 36 - Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft darf nur durch eine GV beschlossen werden. Der Beschluss kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

Art. 37 - Liquidation

Im Falle der Auflösung entscheidet die GV über den Modus oder sie ernennt den oder die Liquidatoren.

In jedem Fall müssen die Liquidatoren ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und wenigstens einer der Liquidatoren muss zur Vertretung der Genossenschaft berechtigt sein.

Art. 38 - Liquidationsüberschuss

Der Liquidationsüberschuss wird nach Tilgung aller Schulden dazu verwendet, die Anteilscheine zu ihrem einbezahlten Wert zurückzuzahlen. Beträgt der Vermögenswert weniger als der einbezahlte Wert der Anteilscheine, erfolgt die Rückzahlung proportional.

Findet die Auflösung der Genossenschaft noch im gleichen Jahr statt, in dem ein Mitglied ausgetreten oder gestorben ist, haben das austretende Mitglied oder seine Erben dieselben Rechte wie die Mitglieder zum Zeitpunkt der Auflösung.

Das Restvermögen der Genossenschaft nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung aller Anteilscheine zu ihrem Nominalwert wird an eine oder mehrere Organisationen überwiesen, die dieselben Zwecke verfolgen, wie die Genossenschaft.

Vorbehalten sind Bestimmungen zu nationalen, kantonalen oder kommunalen Subventionen oder anderen Institutionen.

VII Veröfentlichungen

Art. 39 - Veröfentlichungen

Die Veröfentlichungen werden im offiziellen Amtsblatt oder, falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist, im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröfentlich.

VIII Inkrafttreten

Art- 40 - Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 20. Juni 2018 angenommen und treten sofort in Kraft.